

Arbeitsbehelf zur Befüllung des Formblattes „Angebot“ MD BD-SR 75

Allgemeines:

Das Formblatt "Angebot" MD BD – SR 75 wird im Rahmen des EDV-Systems ISBA elektronisch zur Verfügung gestellt und steht daher als Grundlage für Ausschreibungen **mit oder ohne** in ISBA (ABK 7) erstelltem Leistungsverzeichnis zur Verfügung.

Es haben daher grundsätzlich auch jene Dienststellen, die ISBA (ABK 7) nicht zur Erstellung ihrer Leistungsverzeichnisse verwenden, das Formblatt "Angebot" MB BD – SR 75 mit diesem System erstellen.

Verschiedene Prüfungen, wie z.B. Prüfung auf die vollständige Befüllung der Felder, richtige Verknüpfung der Vertragsnorm mit den zugehörigen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Streichung der Beilagen für Alternativ- bzw. Abänderungsangebot usw., werden automatisch durch das Programm vorgenommen.

Sollte ISBA (ABK 7) nicht zur Erstellung des MD BD–SR 75 angewendet werden, darf das erstellte Formblatt **nicht** mehr **MD BD – SR 75** benannt werden.

Ausschreibungsnummer:

Seite - 1 -

Die Ausschreibungsnummer korrespondiert mit der Ausschreibungsnummer im EDV-System ISBA (ABK 7). Ansonsten sollte sich in der Ausschreibungsnummer die Geschäftszahl des Vorhabens widerspiegeln.

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER: DVR 0000191	BIETER/FIRMA: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut (Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften siehe Beilage 13.06), Standort, Firmenstampiglie:
VERGEBENDE STELLE:	Für allfällige Rückfragen:
Sachb.: _____ E-Mail: _____ Fax: _____ Tel.: _____	Sachb.: _____ E-Mail ¹ : _____ Fax ¹ : _____ Telefon: _____
Kennwort: _____	

Als Auftraggeber ist immer **MAGISTRAT DER STADT WIEN, MA xx** anzugeben.

Sollte die vergebende Stelle eine andere Magistratsabteilung sein, kann sie angeführt werden, sollte ein „Externer“ als vergebende Stelle fungieren, muss er hier angeführt werden.

Für die Angabe des Sachbearbeiters steht eine Zeile á 22 Zeichen zur Verfügung

Als Fax – Nummer sollte nicht die Durchwahl des Sachbearbeiters angegeben werden, sondern die **Faxnummer der Kanzlei**, um gegebenenfalls Anfragen von Bietern protokollieren zu können – die Fristen gemäß BVerG 2006 sind zu beachten.

Bei der E-Mail – Adresse sollte wie in der Bekanntmachung die Post-Adresse der jeweiligen Dienststelle eingetragen werden.

Das Feld Kennwort kann verwendet werden, um beispielsweise gleichlautende Ausschreibungen organisatorisch zu unterscheiden.

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen
des Bundesvergabegesetzes 2006:

- für den Unterschwellenbereich
 für den Oberschwellenbereich

ERSTELLUNG DER PREISE:

- Preisangebotsverfahren
 Preisaufschlags-/nachlassverfahren

Ober- oder Unterschwellenbereich:

In Abhängigkeit des geschätzten Auftragswertes (ohne USt.) ist hier festzulegen, nach welchen Bestimmungen die Vergabe erfolgt.

Erstellung der Preise:

Grundsätzlich ist nach dem Preisangebotsverfahren auszuschreiben, das Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Kontrahentenverträgen (Rahmenverträgen), zulässig.

Beim Preisaufschlag-/nachlassverfahren muss eine sachverständig erstellte Vorkalkulation in der Dienststelle für die Bieter zur Einsicht aufliegen.

ART DES VERGABEVERFAHRENS:

- Offenes Verfahren
 Nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren
 Direktvergabe

- Wettbewerblicher Dialog

Es handelt sich um **ein /kein** Los eines Gesamtauftrages.

Für die Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll, wird **eine /keine** elektronische Auktion durchgeführt.

TEILANGEBOTE:

- nicht zugelassen
 zugelassen

ALTERNATIVANGEBOTE:

- nicht zugelassen
 nur technische Alternativen und nur neben ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen
 nur neben ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen
 ohne ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen
 ohne ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen, jedoch beschränkt auf technische Alternativen

Art des Vergabeverfahrens:

Beim nicht offenen Verfahren bzw. beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, macht die Verwendung des Formblattes „Angebot“ erst in der „zweiten Stufe“, d.h. bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe einen Sinn. Es ist darauf zu achten, dass die notwendigen Informationspflichten nach dem BVergG 2006 eingehalten werden.

Für die „erste Stufe“ wird die Verwendung des standardisierten Teilnahmeantrages (abrufbar auf den Intranetseiten der MD-BD) empfohlen. Die weiteren Unterlagen sind entsprechend anzupassen.

Losregelung:

Unabhängig von der Leistungsart können Lose gebildet werden. Ist eine konkrete Ausschreibung ein Los eines Gesamtauftrages, ist dies hier anzugeben.

Elektronische Auktion:

Die elektronische Auktion ist kein eigenständiges Vergabeverfahren sondern nur ein Teil eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines Verhandlungsverfahrens gemäß den §§ 28 Abs. 1 Z 1, 29 Abs. 1 Z 1 und 30 Abs. 1 Z 1 – BVergG 2006. Für die Durchführung einer elektronischen Auktion sind der § 31 bzw. die §§ 146 – 149 BVergG 2006 zu beachten. Derzeit ist die elektronische Auktion nicht zu wählen, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen wie Software, Auktionsordnung, etc. bei der Stadt Wien nicht eingerichtet bzw. festgelegt wurden.

Teilangebote:

Sind Teilangebote zugelassen so ist auch das Leistungsverzeichnis so zu gestalten, dass die einzelnen Bieter die Gesamtleistung bzw. auch die einzelnen zur Vergabe gelangenden Teile getrennt anbieten können. D.h. sind auch für die Teilleistungen, die getrennt angeboten werden können, die Angabe des Gesamtpreises, der Umsatzsteuer und des Angebotspreises für die jeweilige Teilleistung vorzusehen. Hierfür ist eine entsprechende Beilage der Ausschreibung beizulegen, damit eine vergaberechtskonforme Angebotslegung und -öffnung stattfinden kann.

Alternativangebote:

Alternativangebote sind nur dann zuzulassen, wenn der Zuschlag an das technisch-wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen soll.

Soll der Zuschlag an das Angebot mit dem niedrigsten Preis erfolgen, sind Alternativangebote nicht zuzulassen. Es ist keine Begründung für die Nichtzulassung erforderlich.

*Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist die Zulässigkeit von Alternativangeboten in Abstimmung mit der **Bekanntmachung** anzugeben ([Anhang XV](#) – BVergG 2006).*

ABGABE ELEKTRONISCHER ANGEBOTE:

- nicht zugelassen
- alternativ zum Angebot auf Papier zugelassen (Blg. 13.09)
- ausschließlich zugelassen (Blg. 13.09)

ABÄNDERUNGSANGEBOTE:

- nicht zugelassen
- nur neben ausschreibungsgemäßigem Angebot zugelassen

Abgabe elektronischer Angebote:

*Die Abgabe elektronischer Angebote ist **nur nach vorheriger Absprache** mit der MD-BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe möglich.*

*Sollte von den Bietern ein Datenträger mit Preisen zu den einzelnen Leistungspositionen abgegeben werden, ist dies **KEINE** Abgabe elektronischer Angebote und daher zulässig.*

Abänderungsangebote:

Abänderungsangebote können auch bei Vergaben an das Angebot mit dem niedrigsten Preis zugelassen werden. Es wird empfohlen, den Bietern diese Möglichkeit einzuräumen, es sei denn jegliche Abweichung von der Ausschreibung ist unerwünscht.

Es ist keine Begründung für die Nichtzulassung erforderlich.

*Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist die Zulässigkeit von Abänderungsangeboten in Abstimmung mit der **Bekanntmachung** anzugeben ([Anhang XV – BVergG 2006](#)).*

ANGEBOT

1. Ich (Wir) biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung(en) unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Teilnahme- und Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) und der unten angeführten, in der vergebenden Stelle aufliegenden Ausschreibungsunterlagen zu den im Leistungsverzeichnis eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen an.
2. Ich (Wir) anerkenne(n) für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes auf einem Datenträger gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Kurzleistungsverzeichnis die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung.

Diese Erklärung erübrigt die Einholung unterfertigter Langtextverzeichnisse von den Bietern.

3. Es gelten die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 313)
Es gelten die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314)

Hier ist in Abhängigkeit der Leistung die entsprechende „Allgemeine Vertragsbestimmung“ festzulegen.

und weiters:

Die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“

Das Leistungsverzeichnis

Bei Vorliegen von Langtextverzeichnis und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig.

Pläne, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.:

Hier sind sämtliche weiteren Bestandteile der Ausschreibung anzuführen, die Vertragsbestandteil werden sollen.

Nicht anzuführende Unterlagen sind z.B. Zuschlagskriterien, besondere Angebotsbestimmungen.

Die für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände sind anzugeben, wie z.B. technische Beschreibungen, Aktenvermerke in Bezug auf Festlegungen der Verkehrsbehörde (Geschäftszahl und Datum). Gegebenenfalls kann auf ein gesondertes Beilagenverzeichnis verwiesen werden.

Besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN:

Hier sind gegebenenfalls Besondere Bestimmungen der Dienststelle für den Einzelfall anzuführen. Diese haben mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien kompatibel zu sein und dürfen nicht im Widerspruch zu diesen stehen.

4. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistung(en) zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Voraussichtlicher Leistungsbeginn: _____

Leistungsfrist: _____

Festlegung des voraussichtlichen Leistungsbeginnes in Abstimmung mit der Bekanntmachung, hier soll in der Regel kein bestimmtes Datum festgelegt werden, sondern eine realistische Monatsangabe unter Berücksichtigung der Fristen des Vergabeverfahrens (Angebotsfrist, Prüffrist der Angebote, Stillhaltefrist und der Fristen für die Einholung der Zustimmung zur Vergabe).

Leistungsfrist:

Klare Definition der Gesamtleistungsfrist für die Fertigstellung der Leistung oder Erbringung der Lieferung, vorzugsweise in Kalendertagen (siehe auch Berechnung der Vertragsstrafe); diese Festlegung ist ein wesentlicher Inhalt des Vertrages und Ausgangspunkt für eine etwaige Vertragsstrafe.

Wahlweise können auch Beginn und Ende der Leistungserbringung mit einem Datum festgelegt werden.

Die Gesamtleistungsfrist verlängert sich bei Behinderung durch Schlechtwetter nicht.

Die Gesamtleistungsfrist verlängert sich bei Behinderung durch Schlechtwetter im tatsächlichen Umfang, jedoch nur so weit die Behinderung nachgewiesen und anerkannt wird.

Hier ist die Festlegung zu treffen ob Schlechtwetter die Gesamtleistungsfrist verlängert oder nicht.

Es wird empfohlen bei Leistungen, die in Abhängigkeit des Wetters erbracht werden, die Gesamtleistungsfrist zu verlängern, wenn anerkannte Schlechtwettertage eine Leistungserbringung verhindern.

Bei Liefer- und Dienstleistungen, wird sich die Gesamtleistungsfrist idR NICHT verlängern.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der Gesamtleistungsfrist für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von

0,5 Promille der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer)
EUR ____,-- je Kalendertag

einbehalten wird.

In der Regel ist bei den zu vergebenden Leistungen eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Für die Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe kann der geschätzte Auftragswert maßgeblich sein.

Empfehlung:

geschätzter Auftragswert größer gleich 140.000,00 Euro → 0,5 Promille der Abrechnungssumme
geschätzter Auftragswert kleiner 140.000,00 Euro → 70,-- Euro je Kalendertag

Sollte es sich um ein besonders sensibles Bauvorhaben handeln oder ist ein zwingender Endtermin für die Erbringung der Leistung vorgegeben, kann auch eine höhere Vertragsstrafe, als Betrag in EURO, vereinbart werden.

Die Vertragsstrafe ist mit 5% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) / ist nicht begrenzt.

In Abstimmung mit den Vertragsbestimmungen (WD 313 – Pkt. 2.5.3, WD 314 – Pkt. 2.5.3) ist die Vertragsstrafe in der Regel mit 5 % der Auftragssumme zu begrenzen.

Dies dient vor allem der korrekten kalkulatorischen Einschätzung des Risikos durch die Unternehmer. Bei Vorliegen entsprechend berücksichtigungswürdiger Umstände, kann auch eine nach oben unbegrenzte Vertragsstrafe festgelegt werden.

5. Zwischentermine und/oder Teilleistungen werden nicht vereinbart.
Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en):

Die Leistungsfrist für den (die) Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en) verlängert sich bei Behinderung durch Schlechtwetter nicht.

Die Leistungsfrist für den (die) Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en) verlängert sich bei Behinderung durch Schlechtwetter im tatsächlichen Umfang, jedoch nur soweit die Behinderung nachgewiesen und anerkannt wird.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der Leistungsfrist für den Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en) für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe

von EUR ____,-- je Kalendertag

einbehalten wird.

Vertragsstrafen nach Punkt 4 und 5 kommen unabhängig voneinander zur Anwendung.

Sind für die Abwicklung der Leistung Zwischentermine oder bestimmte Teilleistungen erforderlich, so sind diese hier festzulegen.

Hinweis:

Werden Teilleistungen vereinbart, hat für jede Teilleistung auch eine förmliche Teilübernahme zu erfolgen (WD 313 – Pkt. 5.7, WD 314 – Pkt. 6.7).

Es ist auch hier bezogen auf den oder die Zwischentermine festzulegen, wie mit einer Behinderung durch anerkanntes Schlechtwetter umgegangen wird.

Auch eine getrennt von der „Gesamtvertragsstrafe“ einbehaltene Vertragsstrafe kann festgelegt werden.

Die Höhe soll so gewählt werden, dass der Auftragnehmer zur Fertigstellung zum vorgegebenen Zeitpunkt motiviert wird.

6. Es erfolgt **eine/keine** förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen.

Zum Zeitpunkt der Übernahme sind dem Auftraggeber die Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, zu übergeben.

Bei Bauleistungen wird die Durchführung einer förmlichen Übernahme angeraten.

Wird eine förmliche Übernahme vereinbart, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen der WD 313 – Pkt. 5.2 bzw. WD 314 – Pkt. 6.2 zu beachten.

7. Eine Gewährleistung wird nicht vereinbart.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass ich (wir) für die vertragsmäßige Beschaffenheit der durchgeführten Leistung(en) Gewähr auf die Dauer von

laut technischer Beschreibung

zu leisten habe(n). Sämtliche innerhalb dieses Zeitraumes bekannt gegebene Mängel werden von mir (uns) ohne gesonderte Vergütung behoben.

Eine Gewährleistungsfrist ist in jedem Fall festzulegen.

Sollte in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt sein, beträgt sie für bewegliche Sachen 2 Jahre (WD 313 – Pkt. 6.2.3.2) und für Bauleistungen 3 Jahre; für Leistungen der Haustechnik, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre (WD 314 – Pkt. 8.2.3.2).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit davon abweichende, in der Regel längere, Gewährleistungsfristen festzulegen.

8. Es wird kein Haftungsrücklass vereinbart.
Ich (Wir) anerkenne(n), dass zur Sicherstellung der mir (uns) obliegenden Gewährleistungsverpflichtungen ein Haftungsrücklass in der Höhe von **xx** % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer) aufgerundet auf volle EUR 100,-- auf die Dauer der Gewährleistungsfrist zurückbehalten wird.

*Die Höhe des Haftungsrücklasses ist in den Vertragsbestimmungen mit 2 % festgelegt (WD 313 – Pkt. 4.5.3.1 bzw. WD 314 – Pkt. 4.7.3.1), sollte der AG aus sachlichen Gründen einen höheren Haftungsrücklass benötigen, kann der Standardwert verändert werden.
Die Entscheidung ob ein Haftungsrücklass einbehalten wird oder nicht bzw. welche Höhe vorgesehen wird, trifft die Dienststelle in Abhängigkeit der Art und des Umfanges der Leistung.*

9. Es erfolgt **eine/keine** Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen.

*Wenn eine förmliche Übernahme erfolgt ist, soll auch eine förmliche Schlussfeststellung durchgeführt werden. Die Schlussfeststellung hat über die Mängelfreiheit der Leistung zu erfolgen.
Die Bestimmungen hinsichtlich der Schlussfeststellung der WD 314 – Pkt. 7 sind zu beachten. Sollte bei Liefer- oder Dienstleistungen eine Schlussfeststellung erforderlich werden, so sind die Bestimmungen der WD 314 analog anzuwenden.*

10. Für die gesamte Vertragsdauer werden Festpreise vereinbart.

*Generell werden die Grundlagen hier festgelegt, mit Verwendung von ISBA (ABK7) erfolgen die neuen Preismrechnungen auch im ISBA (ABK7) und nicht mehr wie bisher auf der Großrechenanlage.
Damit die Umrechnung aber in ISBA (ABK7) möglich ist, müssen die Grundlagen (Preismrechnungstypen – Index oder Festpreis – mit den zugehörigen Indextabellen und Arbeitskategorien) im LV-Baustein definiert werden.*

Bei Auswahl Warenkorb ist eine Umrechnung in ISBA (ABK7) nicht möglich.

Sollten für die Preismrechnung Leistungsteile gemäß B 2111 (Ausgabe 1.5.2007) benötigt werden, muss das gesamte Leistungsverzeichnis mit ISBA (ABK7) erstellt werden. Mehrere Leistungsteile sind bevor sie einer Position zugeordnet werden können anzulegen. Die Bezeichnung dient zur der besseren Orientierung bei dieser Zuordnung.

Folgende Grundlagen für die Umrechnung veränderlicher Preise werden festgelegt:

Die Errechnung des Veränderungsprozentsatzes je Preisanteil erfolgt für die Gesamtleistung.

Für den Preisanteil „Lohn“:

Wahlweise (derzeit):
-) Festgestellte Kostenerhöhungen der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWFJ
-) Baukostenveränderungen für Hochbau und Siedlungswasserbau 2010, BMWFJ
-) Basiswert öffentliche Auftraggeber BAIK
-) Verbraucherpreisindex 2010, STATISTIK AUSTRIA
-) Festpreis

Die Auswahl erfolgt in ISBA (ABK7) durch Angabe von Index als Preismrechnungstyp und Auswahl des gewählten Index unter Indextabelle. Das Eingabefeld Indexbezeichnung wird dann automatisch ausgefüllt.

Als Arbeitskategorie/Kategorie wird festgelegt: **xx**

Die Arbeitskategorie ist entsprechend des Gegenstandes der Leistung festzulegen. Es besteht die Möglichkeit, bei Umrechnung des Gesamtangebotes entsprechend der ausgeschriebenen Leistung eine Arbeitskategorie festzulegen.

Ist die Festlegung mehrerer Arbeitskategorien erforderlich, können die Leistungsteile entsprechend der ÖNORM B 2111 (Ausgabe 1.5.2007) dafür verwendet werden.

Für den Preisanteil „Sonstiges“:

Wahlweise (derzeit):

-) *Festgestellte Kostenerhöhungen der Unabhängigen Schiedskommission beim*
-) *Baukostenveränderungen für Hochbau und Siedlungswasserbau 2010, BMWFJ*
-) *Preisgleitformel für den Bereich der Telekommunikation, Stadt Wien - FEEI*
-) *Großhandelspreisindex 2010, STATISTIK AUSTRIA*
-) *BMWFJ Index Straßenbauarbeiten für die MA 28*
-) *Baukostenveränderungen für Sonderbauvorhaben 2010, BMWFJ*
-) *Verbraucherpreisindex 2010, STATISTIK AUSTRIA*
-) *Basiswert öffentliche Auftraggeber BAIK*
-) *Festpreis*

Die Auswahl erfolgt in ISBA (ABK7) durch Angabe von Index als Preisumrechnungstyp und Auswahl des gewählten Index unter Indextabelle. Das Eingabefeld Indexbezeichnung wird dann automatisch ausgefüllt.

Als Arbeitskategorie/Kategorie wird festgelegt: **XX**

Die Arbeitskategorie ist entsprechend des Gegenstandes der Leistung festzulegen. Es besteht die Möglichkeit, bei Umrechnung des Gesamtangebotes entsprechend der ausgeschriebenen Leistung eine Arbeitskategorie festzulegen.

Ist die Festlegung mehrerer Arbeitskategorien erforderlich, können die Leistungsteile entsprechend der ÖNORM B 2111 (Ausgabe 1.5.2007) dafür verwendet werden.

Die Auswahl erfolgt in ISBA (ABK7) durch Auswahl der gewählten Arbeitskategorie unter Indexkategorie. Das Eingabefeld Kategorie wird dann automatisch ausgefüllt.

Die Errechnung des Veränderungsprozentsatzes je Preisanteil hat getrennt nach einzelnen Leistungsteilen der Gesamtleistung zu erfolgen (Beilage 13.05.1).

Die Errechnung des Veränderungsprozentsatzes je Preisanteil erfolgt für die Gesamtleistung nach einem, aus zwei oder mehreren Preisumrechnungsgrundlagen gebildeten, Gesamtindex für den Preisanteil „Lohn“ bzw. objektbezogenen Warenkorb für den Preisanteil „Sonstiges“ (Beilage 13.05.2).

11. Die Abrechnung **ist/ist nicht** elektronisch durchzuführen. Der Datenaustausch hat gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen.

*Gemäß Erlass der MD BD-1401-1/10 vom 18.08.2010 ist bei Bauleistungen eine EDV-unterstützte normgemäße Abrechnung in den Ausschreibungsunterlagen jedenfalls vorzuschreiben, wenn die erwartete Auftragssumme (geschätzter Auftragswert) den Betrag von **EUR 350.000,-** übersteigt.*

12. Die Rechnung(en) für erbrachte Leistung(en) sind einzureichen bei:

Hier ist die für die jeweilige Dienststelle zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 mit vollständiger Angabe der Adresse einzutragen.

Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: **ATU36801500**

13. Dem Angebot
sind anzuschließen:

wurden vom Bieter angeschlossen:

- | | | |
|--------------------------------------|--|--------------------------|
| 13.01 | Leistungsverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| 13.02 | XX | <input type="checkbox"/> |
| 13.03 | Datenbestand auf Datenträger | <input type="checkbox"/> |
| 13.04 | Kalkulationsangaben | |
| 13.04.1 | K3 (Kalkulationsformblatt gemäß ÖNORM B 2061) | <input type="checkbox"/> |
| 13.04.2 | K4 (Kalkulationsformblatt gemäß ÖNORM B 2061) | <input type="checkbox"/> |
| 13.04.3 | Kalkulationsformblatt XX | <input type="checkbox"/> |
| 13.05 | Angaben zur Umrechnung veränderlicher Preise | |
| 13.05.1 | getrennt nach einzelnen Leistungsteilen der Gesamtleistung | |
| 13.05.2 | Preisumrechnungsgrundlage (z.B. K8 gemäß ÖNORM B 2111) | |
| 13.06 | Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft | <input type="checkbox"/> |
| 13.07 | Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse, Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern und Erklärung des Subunternehmers | |
| 13.07.1 | Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse | <input type="checkbox"/> |
| 13.07.2 | Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern | <input type="checkbox"/> |
| 13.07.3 | Erklärung des Subunternehmers | Seitenanzahl: _____ |
| 13.07.4 | Patronatserklärung | <input type="checkbox"/> |
| 13.08 | Eignungsnachweise oder Eigenerklärung
(Bei Vorlage einer Eigenerklärung die Eignungsnachweise über Aufforderung) | |
| Eignungsnachweise zu Beilage 13.08.1 | | Seitenanzahl: _____ |
| 13.08.2 | Referenzliste | Seitenanzahl: _____ |
| 13.08.3 | Referenznachweis | Seitenanzahl: _____ |
| 13.08.4 | Eigenerklärung | Seitenanzahl: _____ |

13.09 Festlegungen für die Abgabe elektronischer Angebote

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Alternativangebot(e) * | Anzahl: _____ |
| Abänderungsangebot(e) * | Anzahl: _____ |
| _____ | Seitenanzahl: ² _____ |

Auf der linken Seite legt der AG fest, welche Unterlagen er von den Bietern mit dem Angebot erhalten möchte.

Beilage 13.02 – Freie Zeile für den AG – hier kann beispielsweise ein Beiblatt in Bezug auf Zuschlagskriterien angegeben werden.

Beilage 13.06 wird nur dann nicht beigelegt, wenn ausnahmsweise KEINE Arbeitsgemeinschaft im Vergabeverfahren zugelassen werden soll. Begründung der Ausnahme ist im AKT erforderlich!

Beilagen 13.07.1 bis 13.07.3 sind im offenen Verfahren immer beizulegen.

Bei den anderen Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sind die Beilagen in den Teilnahmeunterlagen vorzusehen und die Subunternehmer sind durch die Bewerber vor Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt zu geben.

Beilage 13.08.1 ist im offenen Verfahren immer beizulegen, wobei auf der 2. Seite dieser Beilage einige Festlegungen in Bezug auf die Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. für die Nachweise in Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit zu treffen sind.

Sollte in der Beilage 13.08.1 als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit der erste Punkt mit den Referenzen gewählt werden, sind die Beilagen 13.08.2 (Referenzliste) und 13.08.3 (Referenzbestätigung) zwingend der Ausschreibung beizulegen, bei Verwendung der Applikation ISBA erfolgt dies automatisch.

Die Leerzeile ist für Angaben des Bieters, d.h. immer freilassen und nicht streichen.

14. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

* nicht zutreffendes streichen

² Angaben des Bieters, z.B. Begleitschreiben (ohne allgemeine Geschäftsbedingungen) mit der Angabe der Seitenzahl
MD BD – SR 75 (2011)

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

**ANGABEN ZUR UMRECHNUNG VERÄNDERLICHER PREISE FÜR DIE UMRECHNUNG
GETRENNT NACH EINZELNEN LEISTUNGSTEILEN DER GESAMTLEISTUNG**

Der Schwellenwert wird je Leistungsteil gemäß Abschnitt 5.2.2.2 der ÖNORM B 2111 (Ausgabe 1.5.2007) berechnet.
Die Errechnung des Veränderungsprozentsatzes je Preisanteil hat getrennt nach folgenden Leistungsteilen der Gesamtleistung zu erfolgen:

Die Festlegungen für die Preisumrechnung bei veränderlichen Preisen wird auf dieser Beilage angeführt, wenn sie nach Leistungsteilen getrennt erfolgt (Die Angaben haben im LV mit ISBA (ABK7) zu erfolgen).

Leistungsteil _____

Für den Preisanteil „Lohn“:

Als Arbeitskategorie/Kategorie wird festgelegt:

Für den Preisanteil „Sonstiges“:

Als Arbeitskategorie/Kategorie wird festgelegt:

ÜBERSICHT DER LEISTUNGSTEILE

HG	OG	LG	Bezeichnung	Leistungsteil

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR BILDUNG EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wird seitens des Auftraggebers **nicht / mit _____ gemäß § 20 (2) bzw. § 188 (2) BVergG 2006** begrenzt.

Die angeführten Unternehmer verpflichten sich zur Durchführung von nachstehenden Leistungen

.....

.....

.....

eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem Angebot vom

und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus der Auftragsabwicklung

haften sämtliche nachstehende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklässen als Sicherstellung Garantie- bzw. Haftbriefe oder ähnliche Urkunden über Teilsummen der Rücklässe beibringen und diese vom Auftraggeber angenommen werden.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft oder von Beteiligungsanteilen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON SUBUNTERNEHMERN

Ich (Wir) beantrage(n) die Genehmigung von Subunternehmern für jene Teilleistungen, welche ich (wir) beabsichtige(n) nicht selbst zu erbringen:

Leistungsteil, Leistungsgruppe	Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort des Subunternehmers	Zur Ergänzung von Befugnis oder Technischer Leistungsfähigkeit	Prüfvermerk
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	
		Befugnis* Technische Leistungsfähigkeit*	

Ich (Wir) erkläre(n) auf die Kapazitäten des (der) Subunternehmer(s) aus Gründen der Befugnis oder der technischen Leistungsfähigkeit zurückzugreifen

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der (die) beantragte(n) Subunternehmer die Kriterien der beim Auftraggeber erforderlichen Bieterprüfung erfüllen muss (müssen). Die Genehmigung allenfalls nachträglich nominierter Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor der Leistungserbringung.

Die Erklärung(en) des (der) angeführten Subunternehmer(s) ist (sind) dem Angebot angeschlossen.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

**ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS
gemäß § 74 (1) Z 4 bzw. § 233 BVergG 2006**

Ich erkläre, dass ich im oben angeführten Vergabeverfahren und im Falle einer daraus resultierenden Beauftragung meine

Befugnis (Beilage 13.07.2)* technische Leistungsfähigkeit (Beilage 13.07.2)*

dem Unternehmen

--

für den Leistungsteil, Leistungsgruppe

--

zur Verfügung stelle.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als beantragter Subunternehmer die Kriterien der erforderlichen Bieterprüfung beim Auftraggeber erfüllen muss.

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstempel: <hr/> Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers samt Namen in Blockbuchstaben
--

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

LISTE DER FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG ERFORDERLICHEN NACHWEISE

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) die nachfolgend angeführten Unterlagen (bei Vorlage einer Eigenerklärung über Aufforderung) vorzulegen:

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 70 (5) BVergG 2006 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind.

Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich ersichtlich sind, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bieterprüfung aktuell sind.

Nachweise der Befugnis (§ 71 BVergG 2006):

Eine Gewerbeberechtigung oder eine andere Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Urkunde bzw. Bescheinigung gem. Anhang VII – BVergG 2006 über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder eine Urkunde über die erforderliche Mitgliedschaft zu einer zuständigen Organisation.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine eidesstattliche Erklärung.

Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 72 BVergG 2006):

- Einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine beglaubigte Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber weitere Informationen über den Unternehmer, wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesminister für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 68 (1) bzw. § 229 (1) BVergG 2006) einholen.

Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 74 BVergG 2006):

- eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
- einen Nachweis einer entsprechenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mind. EUR _____,--;
- eine Bilanz (Jahresabschluss) oder Bilanzauszüge, sofern deren Offenlegung im Herkunftsland des Unternehmers gesetzlich vorgeschrieben ist;
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz bzw. gegebenenfalls über den Umsatz für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, Angaben über Unternehmensbeteiligungen oder Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

Sollten für die Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit o.a. Unterlagen erforderlich sein, so sind die entsprechenden Punkte anzukreuzen. Wird der Nachweis einer Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung verlangt, so ist die Mindestdeckungssumme anzugeben.

Zur Befüllung stehen hier 10 Zeilen á 80 Zeichen zur Verfügung

Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung; andere Nachweise:

--

Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (§ 75 BVergG 2006):

Für Lieferaufträge:

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);
- eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein muss;
- Bescheinigungen, die von zuständigen Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
- bei zu liefernden Waren komplexer Art oder bei zu liefernden Waren, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;
- bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Montagearbeiten erforderlich sind, die Bescheinigung, dass der Unternehmer auch die für Verlege- oder Montagearbeiten erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

Hier ist festzulegen, welche Nachweise für die Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden. Bei Verwendung des ersten Punktes (Referenzen) sind die Beilagen 13.08.2 bzw. 13.08.3 beizulegen. Die Referenzen können vom Bieter auch in anderer Form als mit Beilage 13.08.3 beigebracht werden, in solchen Fällen ist auf die gleiche Aussage der Bestätigung insbesondere auf die Unterschrift durch den Leistungsempfänger zu achten.

Das Feld für die Mindestanforderungen bzw. zur Konkretisierung sollte in jedem Fall genutzt werden. Andere Nachweise als die oben genannten dürfen nicht verlangt werden. Zur Befüllung stehen hier 10 Zeilen á 80 Zeichen zur Verfügung

Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung:

--

Für Bauaufträge:

- eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind oder über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
- bei Bauleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Auftrages verfügen wird;
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Hier ist festzulegen, welche Nachweise für die Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden. Bei Verwendung des ersten Punktes (Referenzen) sind die Beilagen 13.08.2 bzw. 13.08.3 beizulegen. Die Referenzen können vom Bieter auch in anderer Form als mit Beilage 13.08.3 beigebracht werden, in solchen Fällen ist auf die gleiche Aussage der Bestätigung insbesondere auf die Unterschrift durch den Leistungsempfänger zu achten.

Das Feld für die Mindestanforderungen bzw. zur Konkretisierung sollte in jedem Fall genutzt werden. Andere Nachweise als die oben genannten dürfen nicht verlangt werden.

Zur Befüllung stehen hier 10 Zeilen á 80 Zeichen zur Verfügung

Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung:

--

Für Dienstleistungsaufträge:

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);
- eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- bei Dienstleistungen komplexer Art oder bei Dienstleistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen;
- bei Dienstleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Auftrages verfügen wird;
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Hier ist festzulegen, welche Nachweise für die Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden. Bei Verwendung des ersten Punktes (Referenzen) sind die Beilagen 13.08.2 bzw. 13.08.3 beizulegen. Die Referenzen können vom Bieter auch in anderer Form als mit Beilage 13.08.3 beigebracht werden, in solchen Fällen ist auf die gleiche Aussage der Bestätigung insbesondere auf die Unterschrift durch den Leistungsempfänger zu achten.

Das Feld für die Mindestanforderungen bzw. zur Konkretisierung sollte in jedem Fall genutzt werden. Andere Nachweise als die oben genannten dürfen nicht verlangt werden.

Zur Befüllung stehen hier 10 Zeilen á 80 Zeichen zur Verfügung

Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung:

--

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

REFERENZLISTE:

Nr.	Jahr:	Name des Projektes:	Vertragspartner:	Nachweis der Referenz ¹ :
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

¹ Vom Bieter ist anzuführen, wie der Nachweis der Referenz erfolgt (z. B. dem Angebot beiliegend, im ANKÖ ersichtlich, etc.)

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

REFERENZNACHWEIS:

Name des Projektes:	
Name und Adresse des Vertragspartners:	
Name der Auskunftsperson:	
Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail:	
Gegenstand der Leistung:	
Zeit der Leistungserbringung:	
Ort der Leistungserbringung:	
Wert der Leistung in EUR (ohne USt.):	
Falls als ARGE-Mitglied erbracht, Anteil in %:	
als Subunternehmer:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Bestätigung des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber), dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde:

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber)

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER:	VERGEBENDE STELLE:
KENNWORT:	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	

EIGENERKLÄRUNG

Der Bieter erklärt durch den/die unterfertigenden Vertreter verbindlich, dass der Unternehmer die vom Auftraggeber

Bezeichnung des Auftraggebers:

in den Ausschreibungsunterlagen zum Vergabeverfahren

Verfahrensbezeichnung:

verlangten Eignungskriterien erfüllt und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Der Bieter verfügt über folgende Befugnis(se):

--

und sind diese Befugnisse für den gegenständlichen Auftrag ausreichend.

Allenfalls wird unter einem ein Subunternehmer zur Ergänzung der Befugnisse benannt.

Der/Die Unterfertigenden erklären, dass die in dieser Eigenerklärung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nehmen zur Kenntnis, dass fehlerhafte Angaben in dieser Eigenerklärung zum Ausscheiden des Bieters/der Bietergemeinschaft führen können.

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie: Datum und rechtsgültige Unterschrift samt Namen in Blockbuchstaben, bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern (keine kopierten oder gescannten Unterschriften):
--

**Diese Seite wurde als
Rückseite für doppelseitigen Druck
absichtlich leer gelassen.**

